



Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine
gültig ab 01.01.2010



Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport sowie den Schulsport zu beleben und nachhaltig zu fördern.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die unentgeltliche Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Trainings- und Wettkampfszwecken in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: Schulen, Sportvereine, Gesundheits-, Freizeit-, Dienstsportgruppen und Volkshochschule.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

II. Fördervoraussetzungen

Förder- und zuschussberechtigt sind:

- a) Der Stadtsportverband als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine
- b) Sportvereine, die
 - ihren Sitz in Hilden haben
 - dem Stadtsportverband angehören
 - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören
 - als gemeinnützig anerkannt sind.

III. Fördermaßnahmen

1. Kinder- und Jugendförderung

Sportvereine mit mindestens 15 jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 6 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Meldebogen ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Verwaltung vorzulegen.

Der Zuschussbetrag in Höhe von 6 € pro jugendlichem Mitglied erhöht sich anteilig um den am Jahresende noch verfügbaren und aufzuteilenden Betrag an Haushaltsmitteln für die Sportförderung.

2. Übungsleiterförderung

Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 70 € pro anerkanntem Übungsleiter bzw. Übungsleiterin pro Jahr. Der Meldebogen einschließlich der Bestätigung des Landessportbundes ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Verwaltung vorzulegen.

3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Betreuer und Betreuerinnen an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften können Hildener Vereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften müssen durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat.

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. Der Austragungsort muss wenigstens 75 Kilometer entfernt liegen. Bei Meisterschaften außerhalb Deutschlands wird für die Kilometerpauschale eine maximale Entfernungsgrenze von 1.000 Kilometer festgelegt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt.

Hildener Bürger, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

Amateur- und Jugendmannschaften, die der höchsten nationalen Wettkampfklasse angehören, können einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag erhalten. Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinausgehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag für maximal drei Tage gewährt.

Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 31.10. bei der Verwaltung vorgelegt werden.

4. Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtsportverbandes sowie für die Durchführung des jährlich stattfindenden Hildener Sportwochenendes und für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 14.000 € gewährt.

5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

Besondere Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Hilden können auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung der anderen möglichen Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100 usw. jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 750 €.

7. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten

Hildener Sportvereine kann für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag hin ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat
- die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat
- die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen
- sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen ist nicht erforderlich.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

Vereinsheim	250 €
Sportplatz	1.000 €
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	500 €
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €
Tennispielfelder	
a) je Freiplatz	150 €
b) je Hallenplatz	250 €
Reitanlagen	
a) je Reitfreianlage	250 €
b) je Reithalle	500 €
Bootshallen	500 €
Steganlagen	200 €
Schießanlagen pro Stand	30 €
Sportkegelanlagen pro Bahn	150 €
Billard pro Tisch	100 €
Bouleanlage	300 €
Flugplatzfeld	300 €
Beachvolleyball pro Feld	100 €

Die Stadt behält sich vor, Unterhaltungsskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

8. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt. Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse aus Mitteln der Sportpauschale in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt werden. Drittleistungen (zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zu-

schussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc.

Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht gekauft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und Vergleichsangeboten bei der Verwaltung einzureichen. Die Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht durch das Sportbüro einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.

9. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen

Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben kann Hildener Sportvereinen ein städtischer Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden. Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wieder herstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe von bis zu 8 € möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadtverwaltung bis zum 30.09. vorzulegen.

IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden bis auf weiteres zu 60% für städtische Maßnahmen und zu 40% für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.8 und III.9 verwendet. Gegebenenfalls in einem Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel für Vereinsmaßnahmen können für die Finanzierung späterer Zuschussmaßnahmen angesammelt werden. Diese Mittel sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

V. Verfahren

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Zuschuss zurückzufordern.

Für Zuschüsse nach III.8 und III.9 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwaltung steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zu.

VI. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.8 entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.9 der Ausschuss für Schule und Sport.

VII. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2009 treten zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Fassung der Sportförderrichtlinien und alle bislang zur Sportförderung und zur Verwendung der Sportpauschale gefassten Beschlüsse außer Kraft.